

Stadt Mettmann

Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan Nr. 138 - Metzkausener Straße / Hassel -



Es ist beabsichtigt, eine bisher nicht genutzte Freifläche im Stadtteil Metzkausen - begrenzt im Norden und Osten durch bebaute Bereiche und im Westen durch die L239 - zu bebauen. Hierzu wird im Rahmen der 44. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Hassel - zunächst die bisherige Darstellung Landwirtschaftliche Nutzfläche in Wohnbaufläche geändert. Dadurch kann aus dem Flächennutzungsplan die Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 - Metzkausener Straße / Hassel, der die konkreten baulichen Festsetzungen regelt, abgeleitet werden.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden eine Schalltechnische Untersuchung, ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag sowie eine Artenschutzrechtliche Prüfung erstellt, die die Grundlage für Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 138 bilden. Hierbei geht es vor allem um die Behandlung der verschiedenen Schutzgüter. Nachfolgend hierzu kurze Erläuterungen:

Beim Schutzgut Mensch ist in Bezug auf die Lärmimmissionen davon auszugehen, dass durch die Planänderung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Durch die vorgestellte Planung werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst und keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften/Biotoptypen erkannt.

Mit der Planung geht eine Erhöhung der Versiegelung, also eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden einher. Allerdings wird so eine bestehende Baulücke geschlossen und damit dem Grundsatz Innenentwicklung vor Inanspruchnahme freier Landschaft Rechnung getragen. Zusammen mit der angestrebten Aufwertung von Teilen des Plangebietes durch Pflanzmaßnahmen, hätte die Nicht-Umsetzung der Planung deutlich negativere Folgen.

Im Plangebiet sowie im direkten Umfeld sind keine Bodendenkmäler, Kultur- oder sonstige Sachgüter bekannt. Folglich sind hier auch keine Auswirkungen auf diese Schutzgüter zu erwarten.

Mit der geplanten Nutzung sind nur geringe-mittlere Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden.

Neben der Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet ist auch ein externer Ausgleich auf einer Fläche angrenzend an die Osttangente vorgesehen. Hier entsteht zurzeit durch Ausgleichspflanzungen diverser Bauleitpläne eine zusammenhängende Waldfläche. Waldflächen sind in der Stadt Mettmann nur untergeordnet vorhanden, weshalb bereits vor einiger Zeit mit der Planung einer solchen Fläche begonnen wurde. Der Naturraum in der Stadt Mettmann kann somit ökologisch erheblich aufgewertet werden.

Auch vor diesem Hintergrund bestehen gegen die mit der Bebauung verbundenen Beeinträchtigungen keine Bedenken.